

RICHTLINIEN für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Studentinnen und Studenten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Richtlinien und am 22. April 2016 folgende Ergänzungen/Änderungen zur Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Studentinnen und Studenten beschlossen:

Studentinnen und Studenten erhalten 50 % der Kosten für die tägliche Fahrt von Markt Hartmannsdorf zur Universität als Zuschuss rückerstattet, sofern folgende Auflagen erfüllt bzw. die entsprechenden Unterlagen vorgelegt sind:

1. Formloses Ansuchen der Studentin/des Studenten an die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf
2. Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz der Studentin/des Studenten in Markt Hartmannsdorf (wird durch die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf im zentralen Melderegister abgefragt).
3. Studiennachweis bzw. Studienbeleg der Universität
4. Kopie des Fahrscheines (keine Einzelfahrscheine, Mindestdauer von einem Monat) inkl. Kassenbon/Zahlungsbeleg für den Kauf des Fahrscheines
5. Fahrscheine, die über das Sommersemester hinaus bzw. vor Beginn des Wintersemesters Gültigkeit haben (Juli-September) werden nur anteilmäßig gefördert.
6. Der Förderbetrag pro Studentin/Student für ein Studienjahr (Oktober bis Juni) wird mit € 300,00 begrenzt.

Bei Studienabbruch oder Wohnsitzänderung während der Fahrscheingültigkeit ist der Fahrtkostenzuschuss zur Gänze an die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien erlangen rückwirkend mit dem Studienjahr 2015/16 Gültigkeit.

Markt Hartmannsdorf, am 22.04.2016

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf
Der Bürgermeister:

Ing. Otmar Hiebaum eh.